



Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

RECHTSANWENDUNG IN DER PRAXIS • BERATUNG • MEDIATION • GUTACHTERLICHE TÄTIGKEIT

INTERDISZIPLINÄR

AKTUELL

VERSTÄNDLICH

Peter Hoffmann, Ludwig Salgo

Sind Pflegekinder „Kinder 2. Klasse“?

Jan Kepert

Vorschläge für eine Neuregelung des Leistungserbringerrechts in der Kinder- und Jugendhilfe

Pascal Langer

Das Recht der Verfahrensbeistandschaft – Teil 2

Rechtsprechung

Keine Verfassungsbeschwerde gegen
einstweilige Anordnung des Beschwerde-
gerichts vor dessen Endentscheidung

BVerfG, Beschluss vom 11.8.2023 – 1 BvR 1461/23

Haftung des Jugendamts als Amtspfleger
bei unangemessener Fremdunterbringung
eines Kindes

OLG Frankfurt, Urteil vom 27.7.2023 – 1 U 6/21

„Trägerauswahlverfahren eigener Art“
bei anderen Aufgaben der Kinder-
und Jugendhilfe

VG München, Beschluss vom 3.8.2023 – M 18 E 23.3704

12
2023

ZKJ Dezember 2023 · S. 433 – 472 · ISSN 1861-6631 · 18. Jahrgang



Herausgegeben in Verbindung mit der bke –
Bundeskongress für Erziehungsberatung e.V.

≡ Reguvis



BVEB e.V.

Nachrichtenteil des Berufsverbandes (BVEB) der Verfahrensbeistände,
Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V.

Umsetzungsdefizite bezüglich des § 158a Abs. 1 FamFG

Eine aktuelle Befragung (September 2023) der Mitglieder des BVEB e.V., an welcher sich 32 % der Mitglieder beteiligt haben, hat ergeben, dass 74 % der Befragten dem Gericht einen Nachweis über eine Fortbildung zum Verfahrensbeistand vorweisen sollten. 16 % der Befragten gaben an, dass sie vom Gericht nicht aufgefordert wurden ein Zertifikat vorzulegen. 10 % der Befragten gaben an, dass sie den Nachweis unaufgefordert beim Gericht eingereicht haben.

Bezüglich der regelmäßig nachzuweisenden Fortbildungen gaben 62 % der Mitglieder an, dass sie bisher nicht aufgefordert worden seien, in regelmäßigen Abständen Fortbildungsnachweise zu erbringen. 19 % der Befragten gaben an, vom Gericht aufgefordert worden zu sein, Nachweise vorzulegen und weitere 19 % gaben an, dass sie aufgefordert wurden, zum 1.1.2024 erste Nachweise zu erbringen und vorzulegen.

Auf die weitere Frage: „Sind in den Ihnen bekannten Amtsgerichtsbezirken weiterhin Verfahrensbeistände tätig, die die Voraussetzungen nach § 158a FamFG nicht erfüllen“, gaben 41 % an, dass dies zutreffend sei und auch weiterhin Verfahrensbeistände tätig seien, die keine Weiterbildung zum Verfahrensbeistand absolviert hätten und/oder nicht über eine entsprechende berufliche Grundqualifikation verfügen. Weitere 43 % gaben an, dass sie dies nicht beurteilen könnten, und 16 % der Befragten gaben an, dass sie davon ausgehen würden, dass die Voraussetzungen erfüllt seien.

Die Ergebnisse dieser Umfrage konnten in einen Arbeitskreis zu Qualifikationsanforderungen und Fortbildungen in den familienrechtlichen Professionen des Deutschen Familiengerichtstages im September 2023 in Bonn einfließen.

Folgende Thesen wurden als Arbeitskreisergebnisse formuliert:

1. Es sollte geprüft werden, wie ein zentrales Register für die Nachweise der Qualifikationsanforderungen eingerichtet werden kann.
2. Diese Liste muss aktuell und für jede/n Richter/in zugänglich sein.
3. Die Prüfung der Qualitätsanforderungen soll bundesweit zentralisiert werden (z.B. durch Bundesverband oder Kammer).
4. „Auf Verlangen des Gerichts“ soll in § 158a Abs. 1 Satz 2 und 4 FamFG entfallen.
5. Die Voraussetzungen des § 158a FamFG sollen durch bundesweit einheitliche und verbindliche Standards ergänzt werden.
6. Es braucht ein Curriculum für unterschiedliche Verfahrensgegenstände und unterschiedliche Vorbildung. Dazu gehören auch Kenntnisse über Strukturen, Erscheinungsformen und Auswirkungen häuslicher Gewalt.
7. Qualifizierung kann auch an Hochschulen angesiedelt werden, z.B. als zweisemestriges Studium.
8. Anhebung der Vergütung schafft einen größeren Kreis an zur Verfügung stehenden qualifizierten Verfahrensbeiständen; Anhebung der Vergütung schafft angemessene Zeit, die die Verfahrensbeistände auch verfassungsrechtlich zur Interessenwahrnehmung benötigen.
9. Angemessene Vertretung der Kindesinteressen nur bei erweitertem Aufgabenkreis; einfacher Aufgabenkreis sollte gestrichen werden.
10. Potenzieller Verfahrensbeistand muss über persönliche Eignung Auskunft erteilen.
11. Formblatt mit Aufgaben und Qualifikationsanforderungen an Eltern und Kinder mit Bestellungsbeschluss übersenden.
12. Möglichkeit der Zurückverweisung gem. § 69 FamFG bei Bestellung nicht hinreichend qualifizierter Verfahrensbeistände sollte verstärkt in Erwägung gezogen werden.
13. Die Bestellpraxis sollte insbesondere hinsichtlich der Qualifikation der Verfahrensbeistände evaluiert werden.
14. Die Fortbildung für Verfahrensbeistände sollte von neutralen, unabhängigen Einrichtungen angeboten werden.
15. Der Umfang der regelmäßig zu erbringenden Fortbildungen i.S.v. § 158a Abs. 1 Satz 4 FamFG sollte definiert werden.
16. Bundeseinheitliche Standards zur Weiterbildung zum Verfahrensbeistand sind dringend erforderlich.

Der Stundenumfang der Zertifikatsweiterbildungen zum Verfahrensbeistand beginnt bei 10 Stunden (online) und endet bei 300 Unterrichtseinheiten (überwiegend Präsenz). Auch bezüglich der Inhalte gibt es große Unterschiede ebenso bei der Vorbildung der Lehrenden.

Der BVEB zertifiziert Weiterbildungsträger, welche mindestens 150 Unterrichtseinheiten in ihrem Curriculum vorsehen und ein multiprofessionelles Lehrendenteam aus mindestens drei Dozenten der unterschiedlichen Disziplinen (Recht, Pädagogik und Psychologie) vorweisen können. Darüber hinaus sind Inhalte festgelegt sowie ist reine Online-Lehre nicht vorgesehen.

In Bezug auf die regelmäßig zu erbringenden Fortbildungen ist anzumerken, dass der BVEB e.V., mit dem großen Interesse zu der dringend erforderlichen Qualitätsoffensive beizutragen, regelmäßige Veranstaltungen anbietet.

Katja Seck, 1. Vorsitzende des BVEB,
www.verfahrensbeistand-berufsverband.de

9 www.familiebleiben.de

10 <https://waage-hannover.de/waage-podcast-true-conflict/>